

**19. Wird die Frist zur Beibringung des Nachweises über die Zahlung der Prozeßgebühr durch einen Antrag auf Anordnung der Zahlung der Gerichtskosten nach einem Teile des Streitwerts gehemmt?**

PatG. vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117) § 53 Abs. 1. ZPO. § 519 Abs. 6.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 24. Mai 1937 i. S. S. (Rl.) w. Staatl. Bernsteinmanufaktur (Bekl.). I B 3/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Den Sachverhalt ergeben die

Gründe:

Gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts vom 6. April 1936 hat der Kläger Berufung eingelegt und gleichzeitig um die Bewilligung des Armenrechts für die Berufungsinstanz gebeten. Das Kammergericht hat im Armenrechtsverfahren Beweis erhoben und dem Kläger sodann das nachgesuchte Armenrecht durch den Beschluß vom 23. Januar 1937, der ihm am 3. Februar 1937 zugestellt worden ist, verweigert. Durch Verfügung vom 6. Februar 1937 hat der Vorsitzende des Berufungsgerichts dem Kläger eine Frist für die Beibringung des Nachweises über die Zahlung der Prozeßgebühr im Betrage von 195 RM. bestimmt und diese Frist auf den Antrag des Klägers bis zum 20. März 1937 verlängert. Am 19. Februar 1937 hat der Kläger den Antrag eingereicht, auf Grund von § 53 PatG. anzuordnen, daß seine Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtskosten nach einem auf 500 RM. festzusetzenden Teile des Streitwerts bemessen werde. Diesen Antrag hat das Kammergericht durch den dem Kläger am 24. März 1937 zugestellten Beschluß vom 10. März 1937 zurückgewiesen. Am 6. April 1937 hat der Kläger die Prozeßgebühr von 195 RM. eingezahlt und sodann, nachdem er zunächst in einer Eingabe vom 7. April 1937 geltend gemacht hatte, daß die Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr durch sein Armenrechtsgesuch vom 18. Februar 1937 bis zum 6. April 1937 gehemmt gewesen sei, am 14. April 1937 den Antrag gestellt, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der

Frist zur Weibringung des Nachweises über die Zahlung der Prozeßgebühr zu gewähren, weil er vor der Entscheidung über sein Gesuch auf Anordnung der Gerichtskostenzahlung nach einem Teile des Streitwerts nicht in der Lage gewesen sei, den von ihm zu zahlenden Betrag der Prozeßgebühr festzustellen. Durch den Beschluß vom 17. April 1937 hat das Berufungsgericht die Berufung des Klägers unter Zurückweisung seines Antrages auf Wiedereinsetzung als unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluß ist zulässig; sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt, aber sachlich unbegründet. Da der Kläger das bei der Einlegung der Berufung eingereichte Armenrechtsgesuch vor der Bestimmung einer Frist zur Weibringung des Nachweises über die Zahlung der Prozeßgebühr gestellt hatte, würde die ihm nach der Ablehnung seines Gesuchs gestellte Frist durch ein neues Armenrechtsgesuch gemäß den Bestimmungen des § 519 Abs. 6 ZPO. gehemmt worden sein (RGZ. Bd. 117 S. 136; WarnRspr. 1928 Nr. 17; Sydow-Buch Anm. 12 zu § 519 ZPO.). Der Kläger hat aber nicht ein neues Armenrechtsgesuch gestellt, sondern beantragt, anzuordnen, daß er die Gerichtskosten nur nach einem Teile des Streitwerts zu zahlen habe. Da er zur Begründung dieses Antrags geltend gemacht hat, daß die Anordnung gemäß § 53 PatG. ohne Prüfung der Aussichten des eingelegten Rechtsmittels zu erlassen sei, ist es auch nicht angängig, seinen Antrag in eine Wiederholung des Armenrechtsgesuches umzudeuten. Hieran kann es auch nichts ändern, daß der Kläger in dem Antrage darzulegen versucht hat, daß seine Berufung trotz der abweichenden Stellungnahme des Berufungsgerichts Aussicht auf Erfolg habe. Denn der Kläger hat dies ersichtlich nur getan, um dem Bedenken zu begegnen, daß nach der Ablehnung des Armenrechtsgesuchs wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung auch eine Anordnung aus § 53 PatG. nicht mehr erlassen werden könne.

Die in der sofortigen Beschwerde vertretene Ansicht, daß der Antrag auf Erlaß einer Anordnung gemäß § 53 PatG. auf die Frist zur Weibringung des Nachweises über die Zahlung der Prozeßgebühr die gleiche hemmende Wirkung ausüben müsse wie ein Armenrechtsgesuch, kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Allerdings kann der Antrag auf Erlaß einer Anordnung gemäß § 53 PatG. nicht als ein Antrag auf Herabsetzung des Streitwerts aufgefaßt

werden, wie ihn das Kammergericht in dem angefochtenen Beschluß verstehen will. Denn der Streitwert ist auch dann nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu ermitteln und festzusetzen, wenn das Gericht eine Anordnung gemäß § 53 PatG. erläßt. Diese Anordnung geht lediglich dahin, daß die begünstigte Partei die Gerichtskosten nicht nach dem vollen — gemäß den allgemein gültigen Bestimmungen festzusetzenden — Streitwert, sondern nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teile des Streitwerts zu zahlen hat. Mit einer Streitwertsherabsetzung hat diese Anordnung nichts zu tun. Aber die Vorschriften des § 519 Abs. 6 ZPO. über die Hemmung der Frist für die Beibringung des Nachweises über die Zahlung der Prozeßgebühr durch ein Armenrechtsgesuch können deshalb nicht auf den Antrag einer Anordnung aus § 53 PatG. angewendet werden, weil es an einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung fehlt. Wenn die in der sofortigen Beschwerde vertretene Ansicht von der Gleichheit der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung eines Armenrechtsgesuchs und des Antrags auf Erlaß einer Anordnung auf Zahlung der Gerichtskosten nach einem Teile des Streitwerts zuträfe, so hätte dies den Gesetzgeber veranlassen können, Erwägungen über die Zweckmäßigkeit einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen des § 519 Abs. 6 Satz 4 ZPO. auf den Antrag aus § 53 PatG. anzustellen. Den Richter können derartige Erwägungen nicht berechtigen, eine Bestimmung zu erlassen, von der der Gesetzgeber abgesehen hat. Denn zwischen der Bewilligung des Armenrechts und einer Anordnung auf Zahlung der Gerichtskosten nach einem Teile des Streitwerts bestehen entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde in ihren Voraussetzungen und ihren Wirkungen so tiefgreifende Unterschiede, daß eine sinngemäße Anwendung der für das Armenrecht geltenden Bestimmungen auf die Anordnung aus § 53 PatG. ohne ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers nicht in Betracht kommen kann. Während das Armenrecht nach § 114 Abs. 1 ZPO. einer Partei nur bewilligt werden kann, wenn sie außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts Prozeßkosten zu bestreiten, setzt die Anordnung gemäß § 53 PatG. voraus, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert die wirtschaftliche Lage der unterliegenden Partei erheblich gefährden würde. Das Armenrecht muß bei dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bewilligt werden,

die Anordnung auf Zahlung der Gerichtskosten nach einem Teile des Streitwerts ist in das Ermessen des Gerichts gestellt. Das Armenrecht darf nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für die Anordnung auf Zahlung der Gerichtskosten nach einem Teile des Streitwerts ist eine entsprechende Prüfung nicht vorgeschrieben. Nach der amtlichen Begründung ist dies unterblieben, weil die Tatsache, daß die Partei in jedem Falle ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Prozeßkosten aufwenden muß, im Regelfall eine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß sie von einer aussichtslosen oder mutwilligen Rechtsverfolgung Abstand nehmen wird. Ob und inwieweit das Gericht berechtigt ist, eine aus anderem Anlaß, z. B. bei der Entscheidung über ein Armenrechtsgeuch, gewonnene Anschauung von den Aussichten der Rechtsverfolgung bei der Anwendung seines Ermessens zu berücksichtigen, braucht hier nicht entschieden zu werden. Der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts kann in jeder Lage des Rechtsstreits gestellt werden, der Antrag auf Anordnung der Zahlung der Gerichtskosten nach einem Teile des Streitwerts ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen, kann aber, wie das Kammergericht in seinem Beschlusse zutreffend ausführt, in der höheren Instanz vor der Verhandlung zur Hauptsache noch gestellt werden, wenn er in der unteren Instanz nicht gestellt ist. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei die einstweilige Befreiung von den Kosten, bleibt aber zu ihrer Nachzahlung im Falle ausreichender Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage verpflichtet. Die Anordnung der Zahlung der Gerichtskosten nach einem Teile des Streitwerts befreit die Partei endgültig von der Zahlung der weiteren Kosten. Dagegen läßt die Anordnung die Verpflichtung der Partei zur fristgerechten Zahlung der nach dem bestimmten Teile des Streitwerts zu erhebenden Kosten unberührt. Schon diese Hervorhebung der zwischen der Bewilligung des Armenrechts und der Anordnung der Zahlung der Gerichtskosten nach einem Teile des Streitwerts bestehenden Unterschiede, die keine vollständige ist, zeigt, daß die von der sofortigen Beschwerde vertretene Auffassung der weitgehenden Übereinstimmung beider Maßnahmen nicht haltbar ist. Danach erscheint es nicht zulässig, die Bestimmungen des § 519 Abs. 6 Satz 4 RPD. über die hemmende Wirkung des Armenrechts-

gesuchts entsprechend anzuwenden auf den Antrag des Erlasses einer Anordnung gemäß § 53 PatG. Härten können sich aus dieser Rechtslage nicht ergeben, weil die Partei, welche den Antrag auf Erlass der Anordnung gemäß § 53 PatG. stellt, durch rechtzeitigen Antrag die Verlängerung der Frist für die Beibringung des Nachweises über die Zahlung der Prozeßgebühr erreichen kann. Die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist sind nach der insoweit einwandfrei begründeten Entscheidung des Kammergerichts schon deshalb nicht gegeben, weil die Versäumung der Frist nicht auf einen unabwendbaren Zufall zurückzuführen ist. Der Kläger hätte die weitere Verlängerung der bis zum 20. März 1937 laufenden Frist für die Beibringung des Nachweises über die Zahlung der Prozeßgebühr beantragen müssen, als er Grund zu der Annahme erhielt, daß ihm die Entscheidung über seinen Antrag nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden würde.